

technischen Gebiet als einem Feld, das im wesentlichen ideologiefrei ist. Hier wird die Aneignung von Kenntnissen nach Kräften gefördert, auch wenn sie aus dem nichtsozialistischen Ausland beschafft werden müssen. Voraussetzung ist freilich, daß diese Kenntnisse der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung Nutzen versprechen. Anders ist die Lage auf allen Gebieten, bei denen politisch-ideologische Implikationen eine Rolle spielen, vor allem bei den Geisteswissenschaften. Hier wird Bildung nur vermittelt, soweit sie den Vorstellungen des Marxismus-Leninismus entspricht. Das Recht auf Bildung erstreckt sich nicht auf die Aneignung von Wissen, das die Schaffung, Erhaltung oder Stärkung des sozialistischen Bewußtseins stören könnte. Soweit in höheren Ausbildungsstufen entsprechender Stoff behandelt wird, geschieht das nicht objektiv, sondern parteilich unter dem kritischen Aspekt des Marxismus-Leninismus.

f) Da das Recht auf Bildung ein gleiches sein soll, gelten für dieses die Differenzierungsverbote des Art. 20 (s. Rz. 1-14 zu Art. 20). Indessen wird die Möglichkeit des Übergangs zur nächsthöheren Bildungsstufe von einer Voraussetzung abhängig gemacht, die nur nach der marxistisch-leninistischen Interpretation (s. Rz. 10 zu Art. 20) dem Gleichheitssatz nicht widerspricht (s. Rz. 1-9 zu Art. 26).

g) Wie das Recht auf Arbeit (s. Rz. 9 zu Art. 24) hat das Recht auf Bildung auch den Charakter eines sozialen Grundrechts (s. Rz. 35 zu Art. 19). Der Staat erbringt Leistungen, indem er die Bildungseinrichtungen kostenlos (Schulgeldfreiheit, Befreiung von Studiengebühren - Art. 26 Abs. 2 Satz 1 u. Abs. 3 Satz 1; s. Rz. 10 ff. zu Art. 26) zur Verfügung stellt und indem er Ausbildungsbeihilfen und Lernmittelfreiheit nach sozialen Gesichtspunkten (Art. 26 Abs. 2 Satz 2) sowie Stipendien und Studienbeihilfen nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung (Art. 26 Abs. 3 Satz 2) gewährt.

3. Pflicht zur Bildung. Eine generelle Pflicht zur Bildung wird von der Verfassung 10 nicht konstituiert. Nur partiell verknüpft sie das Recht auf Bildung mit Pflichten, und zwar für Kinder und Jugendliche mit der allgemeinen Oberschulpflicht (Art. 25 Abs. 4 Satz 1) und der Pflicht aller Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen (Art. 25 Abs. 4 Satz 3) (s. Rz. 23-43 zu Art. 25). Dagegen wird in der Literatur die Meinung vertreten, es bestehe eine generelle Pflicht zur Bildung. So schreibt Eberhard Poppe (Mensch und Bildung in der DDR, S. 43): »Aus der Einheit von Rechten und Pflichten im Sozialismus als Ausdruck des Wesens dieser Gesellschaftsordnung folgt, daß jeder Bürger alle Möglichkeiten, aber auch die Verpflichtung hat, seine politische, fachliche und kulturell-künstlerische Bildung zu erweitern.« Ein Vorschlag des Instituts für Wirtschafts- und Arbeitsrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht« (s. Rz. 47 zu Art. 17), eine generelle Pflicht zur Bildung zu konstituieren (Harry Bredernitz/Alfred Baumgart, Der Verfassungsentwurf. . ., S. 166), wurde allerdings nicht akzeptiert. Weil diese generelle Pflicht also nicht rechtsnormativ begründet ist und ihre Einhaltung nicht durch staatliche Sanktionen erzwungen werden kann, ist sie nach den von der marxistisch-leninistischen Theorie entwickelten Kriterien lediglich als eine moralische Pflicht (s. Rz. 72-75 zu Art. 19) anzusehen.

Rechtsnormativ war dagegen die Pflicht jedes arbeitsfähigen Bürgers schon in § 2 Abs. 2 GBA begründet, seine Fähigkeiten zum gesellschaftlichen und eigenen Nutzen zu entwickeln. Nach § 149 Abs. 1 AGB hat jeder Werkstätige im Interesse der effektiven Teilnahme am Arbeitsprozeß die ehrenvolle Pflicht, sich entsprechend den höheren Anforder-